



VKF Anerkennung Nr. 17243

Inhaber /-in
RIWAG Türen AG
Wegscheide 12
6415 Arth
Schweiz

Hersteller /-in
RIWAG Türen AG
6415 Arth
Schweiz

Gruppe 242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt RIWAG EI30-51 GLAS / IN TRENNWAND

Beschreibung Tür aus Spanplatte (38mm), beidseitig abgedeckt mit HDF-Platten (2x3,2mm), Hartholzleimer, D=51mm, Verglasung PYROSTOP 30-10 (15mm, Lmax=2121mm, Amax=2,0m²), stumpf/gefälzt, Holzzarge aus Hartholz mit ROKU-STRIP- und Gummidichtung

Anwendung EI 30
Bgepr=1130mm, Hgepr=2350mm
in Trennwand VKF Nr. 17090
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '841 205/90' (24.01.2007), Technische Auskunft '841 294/80' (19.04.2007), Technische Auskunft '841 580/100' (20.03.2012), Technische Auskunft '5211.00257.101.02/412 ' (10.09.2014)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2027
Ausstellungsdatum 29.06.2022
Ersetzt Dokument vom 13.09.2017

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Maximale Grösse siehe erweiterter Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz(z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse von Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an die erhöhte Tragkonstruktion anzupassen. Die Dicke des Stahls darf bis zu 25% erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche(jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Technische Auskunft EMPA Nr. 841 294/80 vom 19.04.2007

- Grösse Bmax=1130mm Hmax=2350mm
- Grösse Bmax=1300mm* Hmax=2700mm* *3-Fallenschloss

Technische Auskunft, EMPA Dübendorf, Nr. 841 580/100 vom 20.03.2012

- Anhang 9 Verglasung Fireswiss Foam 30-15 (15mm, Lmax=2100mm, Amax=1,9m2)

Technischen Auskunft EMPA Dübendorf Nr. 5211.00257.101.02/412 vom 10.09.2014

- Trockenverglasung:
Verglasung Pyrostop 30-10, 15mm, Lmax=2138mm, Amax=1.977m2, minimale Friesbreite 130mm
Verglasung Fireswiss Foam 30-15, 15mm, Lmax=2138mm, Amax=1.977m2, minimale Friesbreite 130mm

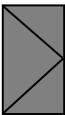


Ergänzung zur VKF Brandschutzanwendung

Die Anwendungsmöglichkeiten des Produktes werden auf die folgenden, dem Grundschemata entsprechenden Konstruktionstypen ausgedehnt:

Einbau einflügelige Türe (K1 – K7) in nicht genormte Wand (K14)

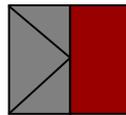
K 1



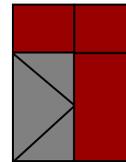
K 2



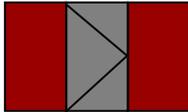
K 3



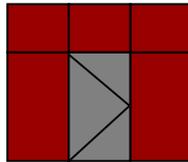
K 4



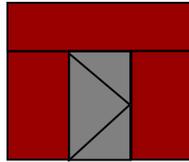
K 5



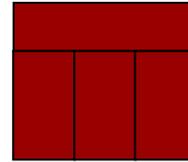
K 6



K 7



K 14



Grundlagen:

(K1) Türe in Norm-Tragkonstruktion

(K7) Türe in nicht genormter Tragkonstruktion

(K14) Nicht genormte Wand

VKF-Nr. 17202

VKF-Nr. 17243

VKF-Nr. 17090

Darstellung der Konstruktionstypen:

Die bildliche Darstellung der Konstruktionstypen ergibt eine vollständige Übersicht von Türen mit Seiten- und / oder Oberteilen. Konstruktionstyp K14 zeigt eine nach EN 1364-1 geprüfte, nicht genormte Wand (Endloswand).

Die Gültigkeitsdauer dieser Ergänzung entspricht der Laufzeit der zu Grunde liegenden VKF Brandschutzanwendungen. Sobald die Gültigkeit einer oder mehrerer der erwähnten VKF Brandschutzanwendungen erlischt, wird diese Ergänzung ungültig.